



Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0491-III/5/2018

Wien, am 31. Oktober 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2018 unter der Zahl 1585/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherung der Qualität von Asylbescheiden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Wo sind die qualitativen Standard des BFA festgehalten und wie werden die Referent\_innen in diese eingeschult?*

Die qualitativen Standards des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sind einerseits extern in Gesetzen und Verordnungen festgehalten, andererseits intern in Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes ist darüber hinaus eine Wissensplattform als Intranet-Lösung eingerichtet, wo sämtliche Unterlagen in den aktuellen Versionen zur Verfügung gestellt werden.

Sowohl der Ausbildungslehrgang für neue verfahrensführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch sämtliche Fortbildungsmaßnahmen sind inhaltlich an diesen Standards orientiert. Ergänzend werden diese Standards im Zuge des On-the-Job Trainings wiederkehrend nähergebracht.

*Frage 2:*

*Laut der Aussendung des BMI vom 17.08.2018 wurde bereits im Mai 2018 eine interne Prüfung veranlasst. Wer hat diese interne Prüfung durchgeführt?*

Am 19. Mai 2018 (Samstag des Pfingstwochenendes) erfolgte seitens des Direktors des BFA per Mail der Auftrag an die Stabsstelle zur Sichtung und Bewertung des betroffenen Bescheides. Nach der Prüfung des Bescheides am 22. Mai 2018 (Dienstag nach Pfingsten) durch die Stabsstelle erfolgte der schriftliche Auftrag an die Regionaldirektorin zur Sichtung des Bescheides und Prüfung einer möglichen Beschwerdevorentscheidung. Im nächsten Schritt erging noch am 22. Mai 2018 der Auftrag an die Personalstelle zur Entziehung der Approbationsbefugnis sowie der Prüfung weiterer disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen den betroffenen Referenten. Die Entziehung der Approbationsbefugnis erfolgte schriftlich mit 25. Mai 2018.

*Frage 2a:*

*Was war der konkrete Anlass dieser Prüfung?*

Der konkrete Anlass der Überprüfung waren Beiträge in Social Media-Netzwerken, die Vorwürfe in Zusammenhang mit einem vom Bundesamt erlassenen negativen Bescheid erhoben hatten.

*Frage 2b:*

*Wie lautete das Ergebnis dieser Prüfung im Wortlaut?*

Das Ergebnis der Prüfung bestand in der unverzüglichen Entziehung der Approbationsbefugnis und der Einleitung eines dienstrechtlichen Prüfungsverfahrens.

*Frage 2c:*

*Wie viele Bescheide des betroffenen Referenten des BFA Wr. Neustadt wurden in dieser internen Prüfung evaluiert und wie viele davon haben nicht den qualitativen Standards des BFA entsprochen?*

In der internen Prüfung wurde jener konkrete Bescheid, auf den sich die Vorwürfe bezogen, geprüft.

*Frage 2d:*

*Innerhalb welchen Zeitraums wurden die evaluierten Bescheide des betroffenen Referenten ausgestellt?*

Der anlassbedingte Bescheid, aufgrund dessen eine interne Überprüfung veranlasst wurde, wurde am 11. April 2018 unterzeichnet.

*Frage 3:*

*Warum wurde nicht schon in den Stellungnahmen des BMI vom 16.08.2018 (z.B. Ö1 Mittagsjournal) bzw. in der Stellungnahme des BMI gegenüber dem Falter auf die interne Untersuchung hingewiesen?*

In einer vom BFA per Mail an den ORF durch die Stabstelle übermittelten Stellungnahme am 16. September 2018 heißt es:

„Sofort nach erstmaligem Aufkommen von Beschwerden wurde im Mai 2018 eine interne Prüfung veranlasst. Dabei wurde festgestellt, dass der vom Referenten erlassene Bescheid hinsichtlich der Ausdrucksweise und Formulierungen nicht den qualitativen Standards des BFA entspricht. Daraufhin wurden unverzüglich behördeninterne Maßnahmen gesetzt und auch dem betroffenen Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung die Approbation entzogen.“

Es wurde also bereits am 16. August 2018 auf die interne Untersuchung und die Ergebnisse dieser Untersuchung hingewiesen. Darüber hinaus erfolgte am 17. August 2018 in Form einer Presseaussendung des Bundesministeriums für Inneres eine umfangreiche Stellungnahme, in der erneut die chronologische Abfolge der behördeninternen Schritte des Bundesamtes dargestellt wurde.

*Frage 4:*

*Warum hat das BMI im Mai nicht öffentlich zu den Vorwürfen Stellung genommen und die Einführung der Untersuchung kommuniziert?*

Zu Individualverfahren werden auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Auskünfte erteilt.

*Fragen:*

*5. An welchem Tag wurde dem betroffenen Referenten die Approbation entzogen?*

*a. Wurde diese Approbation schriftlich oder mündlich entzogen?*

Am 25. Mai 2018 erfolgte die formale schriftliche Entziehung der Approbationsbefugnis durch den Direktor des BFA.

*Frage 5b:*

*Hat der betroffene Referent die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels dagegen und hat er gegebenenfalls davon Gebrauch gemacht?*

Bei der Entziehung der Approbation handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Organisation und es besteht daher nicht die Möglichkeit eines Rechtsmittels wie im ordentlichen Verwaltungsverfahren.

*Frage 6:*

*Was bedeutet "Entziehung der Approbation"? Kann der betroffene Referent nach wie vor Amtshandlungen wie Einvernahmen von Antragsteller\_innen leiten und hat er Amtshandlungen mit Kontakt zu Antragsteller\_innen seit Mai geleitet oder an diesen teilgenommen?*

Das Bundesamt ist gemäß BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G) als monokratische Behörde mit dem Direktor an der Spitze ausgestaltet. Befugnisse zur selbstständigen Setzung von Amtshandlungen gemäß § 3 BFA-G überträgt der Direktor mittels individueller Approbationsbefugnis an die jeweilige Referentin bzw. den jeweiligen Referenten. Die Erteilung der Approbationsbefugnis erfolgt in einem Formalprozess nach individueller Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Die Entziehung der Approbationsbefugnis erfolgt unverzüglich bei Wegfall dieser fachlichen oder persönlichen Eignung bzw. im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Wegfalls ebenfalls durch den Direktor.

Durch die Entziehung der Approbationsbefugnis verlor der Referent die Befugnis zur selbstständigen Setzung von Amtshandlungen im Sinne des § 3 BFA-G.

*Frage 7:*

*Besteht eine Möglichkeit, dass dem betroffenen Referenten die Approbation zur Verfassung von Bescheiden wieder erteilt wird?*

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Wiedererteilung der Approbationsbefugnis, sofern eine Referentin bzw. ein Referent die Qualitätsreife, welche durch individuelle Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung festgestellt wird, wiedererlangt.

Für den betroffenen Referenten erging an die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Regionaldirektorin der Auftrag zur Nachschulung, welche derzeit stattfindet.

*Frage 8:*

*Wurden nach Entziehung der Approbation bereits vom betroffenen Referenten verfasste Bescheide noch abgefertigt und den Antragsteller\_innen zugestellt?*

Nach Entziehung der Approbation am 25. Mai 2018 wurden keine vom betroffenen Referenten bereits im Vorfeld verfassten Bescheide mehr abgefertigt und an die Antragstellerinnen und Antragsteller zugestellt.

*Frage 8a:*

*Wenn nein, wie viele bereits verfasste Bescheide wurden nicht zugestellt?*

Zum Zeitpunkt der Entziehung der Approbation lagen keine bereits verfassten und noch nicht abgefertigten Bescheide vor.

*Fragen:*

*8b. Wenn ja, warum wurden vom betroffenen Referenten verfasste Bescheide trotz festgestellter Mängel nach Entziehung der Approbation noch zugestellt und nicht zurückgehalten? Wie viele Bescheide wurden noch zugestellt?*

*8c. Wie viele dieser nach Entziehung der Approbation zugestellten Bescheide wurden rechtskräftig? Gibt es eine Möglichkeit der amtswegigen Wiederaufnahme dieser Verfahren? In wie vielen Fällen hat gegebenenfalls die Behörde davon Gebrauch gemacht?*

Eine amtswegige Wiederaufnahme ist nur aufgrund der Wiederaufnahmegründe gemäß § 69 AVG möglich. Diese liegen im angesprochenen Fall nicht vor. Die Erteilung von darüberhinausgehenden Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

*Frage 9:*

*Was bedeutet es in zeitlicher Hinsicht, dass laut der Aussendung des BMI vom 17.08.2018 "unverzüglich" behördeninterne Maßnahmen gesetzt wurden?*

Aufgrund der notwendigen umfassenden Prüfung bedeutet in diesem Fall unverzüglich, dass zwischen dem Bekanntwerden des Sachverhalts, dem Prüfauftrag des Direktors, der Prüfung

des Bescheides und dem formalen schriftlichen Entzug der Approbation drei Werktage lagen.

*Frage 10:*

*Welche Maßnahmen wurden gesetzt?*

Am 22. Mai 2018 erfolgte seitens des Direktors des BFA der Auftrag an die Stabsstelle zur internen Prüfung hinsichtlich des betroffenen Referenten. Nach Prüfung des konkreten Bescheides durch die Stabsstelle erging der Auftrag an die Personalstelle zur unverzüglichen Entziehung der Approbationsbefugnis sowie der weiteren dienstrechtlichen Prüfung samt allfälliger Ergreifung von Maßnahmen. Die Entziehung der Approbationsbefugnis erfolgte schriftlich durch den Direktor mit 25. Mai 2018. Für den betroffenen Referenten erging an die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Regionaldirektorin der Auftrag zur Nachschulung, welche derzeit stattfindet.

*Frage 11:*

*Wann erfolgte die letzte Bescheidausstellung durch den betroffenen Referenten vor der Entziehung der Approbation?*

Am 25. Mai 2018. Es ist festzuhalten, dass die Abfertigung des Bescheides noch vor der taggleichen Entziehung der Approbation erfolgte. Die letzte Ausstellung eines Bescheides in einem inhaltlichen Asylverfahren erfolgte am 23. Mai 2018.

*Frage 12:*

*Wann erfolgte die letzte Einvernahme eines Asylwerbers bzw. einer Asylwerberin durch den betroffenen Referenten vor der Entziehung der Approbation?*

Die letzte Einvernahme eines Asylwerbers vor Entziehung der Approbation erfolgte am 18. Mai 2018.

*Frage 13:*

*Wurden weitere disziplinarrechtliche Schritte gegen den betroffenen Referenten gesetzt?*

Das seitens des betroffenen Referenten gesetzte Verhalten wurde im Auftrag des Direktors einer dienstrechtlichen Prüfung durch die Personalabteilung unterzogen. Der Ausgang dieses Prüfungsverfahrens kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der gegen den betroffenen Referenten erstatteten Anzeige wegen Missbrauch der Amtsgewalt wurde seitens der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt mit Schreiben vom 28. Mai 2018 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Nichtbestehen eines Anfangsverdachts) abgesehen. Dies steht allerdings allfälligen zu prüfenden disziplinarrechtlichen Konsequenzen nicht entgegen.

*Frage 14:*

*Gibt es regelmäßig stattfindende Routineevaluierungen der Bescheide des BFA?*

Das Bundesamt führt als wichtiges Instrument zur Qualitätskontrolle regelmäßig Evaluierungen von Bescheiden sowohl nach zentralen Vorgaben auf regionaler Ebene als auch zentral durch.

Diese Evaluierungen sind eingebettet in die internen Kontrollsysteme des BFA, deren primärer Zweck die Kontrolle der Einhaltung der Kontrollvorgaben und damit die Gewährung von rechtsrichtigen Entscheidungen, eines einheitlichen Vollzugs und die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren ist.

Die internen Kontrollsysteme zu bescheidmäßigen Produkten werden auf 3 Kontrollebenen implementiert:

- Vorgaben der BFA-Direktion
- regionale Schwerpunktsetzungen innerhalb der Organisationseinheiten
- Kontrollschwerpunkte, die von den Teamleiterinnen und Teamleitern in den Organisationseinheiten selbstständig im Sinne eines „klugen Vier-Augenprinzips“ gesetzt werden. Bei diesem Prinzip verhindert der ständige Wechsel der Themen und Wechsel im Kontrollsystem ein Arbeiten nach starren Mustern und fördert Eigenverantwortlichkeit.

Das allgemeine interne Kontrollsystem wird dabei ergänzt durch

- regelmäßige oder anlassbezogene Prüfungen von Entscheidungen sowohl nach zentralen Vorgaben auf regionaler Ebene als auch zentral hinsichtlich inhaltlicher und formeller Richtigkeit (Bescheideevaluierungen);
- regionale festgelegte Kontrollmechanismen, wie etwa das Vier-Augen-Prinzip bzw. die Kontrolle durch den Leiter des Koordinationsbüros bei unterschiedlichen Verfahren bzw. Entscheidungen
- sowie regelmäßig ergehende Anordnungen zur Kontrolle der Kontrollsysteme seitens der BFA-Direktion, etwa die Überprüfung der Durchführung des Vier-Augen-Prinzips in den Organisationseinheiten

*Frage 14a:**Wenn ja, wie oft finden diese statt?*

Seit 2015 wurden bisher elf zentral durchgeführte oder koordinierte Gesamtevaluierungen zu unterschiedlichen Themenbereichen mit einem der statistischen Lehre entsprechend ausreichendem Ausschnitt an Bescheiden durchgeführt. Zusätzlich erfolgen regelmäßig oder anlassbezogen regionale Qualitätsprüfungen, sowie die Durchführung des Vier-Augen-Prinzips, wie auch in den Fragen 14 und 21 beschrieben.

*Frage 15:**Laut der Aussendung des BMI vom 17.08.2018 sei "neben den im Einzelfall gesetzten Maßnahmen in allen regionalen Organisationseinheiten des BFA eine umfassende Bescheidevaluierung von insgesamt 500 Bescheiden" durchgeführt worden. Handelt es sich bei der Bescheidevaluierung um eine regelmäßig stattfindende Routineevaluierung oder wurde diese anlassbezogen durchgeführt?*

Bescheideevaluierungen finden im BFA auf drei Ebenen statt. Sie werden laufend regional in den Organisationseinheiten selbst durch die Qualitätssicherer durchgeführt. Das Referat für Qualitätsentwicklung und Fortbildung entwickelt und koordiniert zudem Bescheideevaluierungen zu entsprechenden Schwerpunkten und weist die Qualitätssicherer zentral zur Durchführung dieser an. Ebenso werden zentral beispielsweise durch das Referat Rechtliche Grundlagen eigene Bescheideevaluierungen durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Organisationseinheiten werden vom Referat für Qualitätsentwicklung und Fortbildung ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst. Zusätzlich werden Bescheideevaluierungen noch in Form von Ad-hoc-Aufträgen anlassbezogen durchgeführt. Die gegenständliche Bescheidevaluierung fällt in diese Kategorie.

*Frage 15a:**Wer hat diese Evaluierung von 500 Bescheiden durchgeführt? Wurde für die Vorbereitung und/oder Durchführung der Bescheidevaluierung externe Hilfe in Anspruch genommen? Wenn ja, durch wen?*

Die Evaluierung wurde am 19. April 2018 durch den Direktor beauftragt, vom Referat für Qualitätsentwicklung und Fortbildung entwickelt, koordiniert und ausgewertet und durch die Qualitätssicherer des BFA in den Organisationseinheiten durchgeführt. Aktuell wurde eine weiterführende Bescheidevaluierung mit dem UNHCR vereinbart.



*Frage 15b:*

*Wie wurden die zu evaluierende Bescheide ausgewählt? Wie viele Bescheide wurden pro Regionaldirektion bzw. Außenstelle evaluiert?*

In der Evaluierung wurden sämtliche Bescheide berücksichtigt, die im Zeitraum von Jänner 2018 bis zum 20. April 2018 expediert wurden. Die Qualitätssicherer hatten die Aufgabe, davon eine Stichprobe von 500 Bescheiden auszuwählen. Der Fokus lag dabei auf einer ausgewogenen Durchmischung an erfahrenen und unerfahrenen Referentinnen und Referenten. Insgesamt wurden rund 500 Bescheide, anteilig nach der Größe der Regionaldirektion (= Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ausgewählt.

| <b>Dienststelle</b> |            |
|---------------------|------------|
| RD W                | 107        |
| RD N                | 74         |
| RD O                | 72         |
| RD S                | 35         |
| RD St               | 58         |
| RD T                | 46         |
| EAST Ost            | 46         |
| EAST West           | 30         |
| RD K                | 31         |
| RD B                | 24         |
| <b>Gesamt</b>       | <b>523</b> |

*Frage 15c:*

*Nach welchen Gesichtspunkten wurde diese Evaluierung durchgeführt?*

Ziel der Evaluierung war die Überprüfung von insgesamt 500 vollinhaltlich negativen Asylbescheiden in Bezug auf die Qualität der Beweiswürdigung im Hinblick auf Sachlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Individualisierung und generelle Wortwahl.

*Frage 15d:*

*Was war das Ergebnis dieser Evaluierung?*

Diese ad-hoc Evaluierung wurde am 19. April 2018 beauftragt und in der Zeit von 23. April 2018 bis 18. Mai 2018 durchgeführt. Als Ergebnis der Evaluierung wurden mit 30. Mai 2018 weitere Maßnahmen zentral vorgegeben, der Auftrag am 26. Juni 2018 durch den Direktor an die Führungskräfte erneuert und mit 5. September 2018 die tatsächliche Umsetzung der Aufträge zentral kontrolliert.

So beauftragte der Direktor des Bundesamtes das Referat Qualitätsentwicklung und Fortbildung weiterführende Maßnahmen zur Steigerung der Qualität zum Thema „Formulierungen in der Beweiswürdigung“ anzuordnen, die bedarfsentsprechend umzusetzen sind. Dazu wurden alle Organisationseinheiten beauftragt, dies etwa als Schwerpunktthema im Rahmen von regionalen Qualitätsbesprechungen zu erörtern, wobei neben den Grundpfeilern „Rechtsstaatlichkeit und Sachlichkeit“ insbesondere die Standards des Bundesamtes vorzutragen sind und Best-Practice-Beispiele erörtert werden sollen. Zudem wurden die Organisationseinheiten beauftragt, konkrete Feedbackgespräche mit den Referentinnen und Referenten sowie Gespräche mit den Teamleiterinnen und Teamleitern zur verstärkten Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion durchzuführen. Als weitere Maßnahme soll eine engmaschigere regionale Kontrolle durch die Teamleiterin bzw. den Teamleiter und/oder versierte Referentinnen bzw. Referenten erfolgen. Darüber hinausgehend prägt jedes Ergebnis einer Bescheidevaluierung die Bedarfsanalyse für zentral durchzuführende Ausbildungsmaßnahmen.

Aktuell wurde eine weiterführende Bescheidevaluierung mit dem UNHCR vereinbart.

*Frage 16:*

*Wie konnte der im Falter-Bericht vom 15.08.2018 thematisierte Bescheid die Behörde verlassen?*

Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bestand die Approbationsbefugnis des Referenten noch und er war zur Unterschriftleistung berechtigt. Die Abfertigung der Bescheide erfolgt idR durch die Kanzlei auf dem Postweg.

*Fragen:*

*17. Wurde der sogar von vielen renommierten internationalen Medien thematisierte Bescheid mit homophober und offenkundig untauglicher Beweiswürdigung vom Referenten alleine verfasst?*

*a. Wurde der Bescheid von einer zweiten Person gelesen bzw. von Vorgesetzten freigegeben bevor er dem Asylwerber zugestellt wurde?*

Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bestand die Approbationsbefugnis des Referenten noch und er war zur alleinigen Unterschriftleistung berechtigt.

*Frage 18:*

*Welche Schulungen hat der betroffene Beamte in Bezug auf sensiblen Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen (Opfer sexualisierter Gewalt, unbegleitete minderjährige*

*Jugendliche, LGBTIQ-Personen) absolviert? Bitte um Angabe der Titel der Schulungen und des jeweiligen Stundenausmaßes.*

Der betroffene Referent absolvierte den allgemeinen mehrmonatigen Ausbildungslehrgang des Bundesamtes für verfahrensführende Referentinnen und Referenten, welcher im Modul „Einvernahmetchnik“ auch das Thema der vulnerablen Gruppen behandelt. In diesem Lehrgang sind neben internen, auch externe Trainerinnen und Trainer, wie z.B. von UNHCR, vertreten.

Darüber hinaus wurde der betroffene Referent neben den ständig durchgeführten dezentralen Schulungen an seiner Dienststelle auch vertiefend zu Themen wie ‚Qualität der Herkunftsländer‘, ‚Flüchtlingsbegriff und subsidiärer Schutz‘ und ‚Glaubwürdigkeitsprüfung vertiefend - Schwerpunkt Afghanistan‘ im Gesamtumfang von 40 Stunden geschult.

*Frage 18a:*

*Werden derartige Kurse angeboten bzw. sind diese verpflichtend vorgeschrieben?*

Schulungen zu besonders vulnerablen Gruppen werden in Zusammenarbeit mit UNHCR Österreich, IOM und LEFÖ angeboten.

Während die Grundausbildung für neue Referentinnen und Referenten verpflichtend ist, sind spezifische Schulungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms grundsätzlich nicht verpflichtend, sondern können durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstwege gebucht werden oder werden diese von Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet.

*Frage 19:*

*Seit wann hat der betroffene Beamte Asylentscheidungen getroffen und Bescheide verfasst?*

Der betroffene Referent ist seit 1. Jänner 2017 im BFA tätig. Mit Wirksamkeit vom 10. Mai 2017 wurde auf Antrag der mit der Dienst- und Fachaufsicht betrauten Regionaldirektorin nach individueller Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung die Approbationsbefugnis für Verfahren und Maßnahmen im Sinne des § 3 BFA-G erteilt.

*Fragen:*

*20. Ist es möglich die Geschäftszahlen der Beschwerdeverfahren der Bescheide des betroffenen Referenten für die Suche im RIS zu erhalten?*

*a. Wenn ja, bitte um Übermittlung der Geschäftszahlen.*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

*Frage 20b:*

*Wenn nein, wie kann das BFA eine sinnvolle Qualitätssicherung gewährleisten, ohne die Ergebnisse der zuständigen Referent\_innen zu überprüfen, vor allem im Hinblick auf die Zustimmung/Ablehnung der zweitinstanzlichen richterlichen Entscheidungen?*

Das BFA hat ein umfassendes Qualitätssystem, anhand dessen Qualität gesichert und weiterentwickelt wird. Die reine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des BFA durch die Überprüfungsinstanz des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) ist aufgrund der Besonderheiten der spezifischen Verwaltungsmaterie für sich noch keine Qualitätsaussage. Im Vergleich zu anderen Bereichen geht es verstärkt um den Sachverhalt und damit verbunden um die Glaubwürdigkeit. Aus diesem Grund werden im Asylbereich Rechtsberater hinzugezogen. So kann sich während des Verfahrens in 2. Instanz die Situation im Herkunftsstaat ändern, können neue Beweise hervorkommen oder kann der Richter die Glaubwürdigkeit von Aussagen anders bewerten, was per se somit noch keinen „Behördenfehler“ bedeutet.

Auch bedeutet nicht jede abändernde oder aufhebende Entscheidung des BVwG automatisch, dass ein Schutzbedarf vorliegt oder einer Referentin oder einem Referenten des Bundesamtes ein Fehler unterlaufen ist. So zählt das BVwG Abänderungen bereits, wenn nur ein Spruchpunkt verändert wird; z.B. wenn die Dauer eines Einreiseverbotes reduziert oder die Frist für die freiwillige Ausreise abgeändert, die grundsätzliche inhaltliche Entscheidung des BFA hinsichtlich der Nichtzuerkennung eines Schutzstatus aber bestätigt wird.

*Frage 21:*

*Gibt es ein Mehraugenprinzip beim Verfassen von Bescheiden?*

Verfahrensführende Referentinnen und Referenten des BFA dürfen dann selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, wenn ihnen - nach Abschluss der mehrmonatigen theoretischen Ausbildungsphase, welche Fachvorträge und verschiedene E-learning-Kurse mit der Anwendung in der Praxis verknüpft, sowie einem Fachgespräch (Teamleiterin bzw. Teamleiter, Qualitätssicherer, Leiterin bzw. Leiter des Koordinationsbüros, Regionaldirektorin bzw. Regionaldirektor) - nach Beantragung die uneingeschränkte Approbation schriftlich zuerkannt wurde.

Die Zeit bis zur Erteilung der Approbation dauert mehrere Monate, ist individuell und richtet sich nach einer erfolgreichen Absolvierung theoretischer und praktischer Ausbildungselemente sowie einer entsprechenden positiven Beurteilung des unmittelbaren Vorgesetzten. In der Ausbildungszeit werden die neuen Mitarbeiter des BFA fachlich und sachlich angeleitet, sodass sie bis zur Erlangung der uneingeschränkten Approbation unter Aufsicht langsam in den Arbeitsalltag des BFA eingeführt werden. In der gesamten Ausbildungsphase setzt der Auszubildende keine Handlungen, sondern arbeitet in Anweisung bzw. im Auftrag nur unter Kontrolle an bestimmten Prozessabschnitten. Ein Mehraugenprinzip bleibt bei bestimmten Fallkonstellationen auch nach Erteilung der uneingeschränkten Approbation weiterhin aufrecht.

Das Bundesamt entschied sich hierfür bewusst für das „kluge Vier-Augen-Prinzip“, welches vom ständigen Wechsel der Themen und Wechsel im Kontrollsystem lebt und ein Arbeiten nach starren Mustern verhindert, sowie Eigenverantwortlichkeit fördert.

*Frage 22:*

*Welche routinemäßigen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Überprüfung von Bescheiden, Schulungen, ... ) werden den Referent\_innen angeboten, sind für diese verpflichtend bzw. werden an den BFAs durchgeführt?*

Das Bundesamt führt als wesentliche Qualitätssicherungsmaßnahme regelmäßig Evaluierungen von Bescheiden sowohl nach zentralen Vorgaben auf regionaler Ebene als auch zentral durch.

Zudem gehören zu den routinemäßigen Qualitätssicherungsmaßnahmen in einem umfassenden Qualitätssystem im BFA auf regionaler Ebene das Vier-Augen-Prinzip (Teamleiterin/Teamleiter → Referentinnen/Referenten), die stichprobenartige Überprüfung der Bescheide durch den Qualitätssicherer/die Qualitätssichererin mit anschließenden Feedbackgesprächen (Qualitätssicherer/Qualitätssichererin → Referentinnen/Referenten), Qualitätsbesprechungen (Leitung → Referentinnen/Referenten), Jour Fixe (Teamleiterinnen/Teamleiter → Referentinnen/Referenten) sowie regionale bedarfsgemäße Schulungen an den Organisationseinheiten.

Es werden darüber hinaus noch zahlreiche Schulungen im Rahmen des BFA Ausbildungs- und Fortbildungsprogramms zentral organisiert. „On-the-Job“-Trainings werden vom UNHCR als externen Partner in den Organisationseinheiten des Bundesamtes durchgeführt.

Zu den routinemäßigen Qualitätsmaßnahmen zählen weiters die Zurverfügungstellung von aktuellen Unterlagen auf der Wissensplattform, sowie die Konzeption und Zurverfügungstellung von einheitlichen Formularen und Arbeitsmaterialien (wie Leitfäden, Checklisten).

*Fragen:*

*23. Laut der Aussendung des BMI vom 17.08.2018 hat bereits im Mai eine interne Qualitätsüberprüfung stattgefunden, bei der Mängel erkannt wurden. Gem. § 14 VwGVG kann die Behörde im Falle der Beschwerdeerhebung durch den Antragsteller den angefochtenen Bescheid aufheben oder abändern. Laut Medienberichten wurde gegen den im Falter-Artikel vom 15.08.2018 erwähnten Bescheid Beschwerde erhoben. Wurde daraufhin der Bescheid im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung aufgehoben oder abgeändert?*

*a. Wenn ja, wie lautete das Ergebnis?*

*b. Wenn nein, warum nicht, wenn doch die Behörde selbst in einer internen Prüfung festgestellt haben will, dass der Bescheid nicht den qualitativen Standards des BFA entspricht?*

Es wurde eine Beschwerdeentscheidung getroffen, wobei aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden muss.

*Frage 24:*

*In wie vielen Fällen machte das BFA daraufhin in Bezug auf die vom betroffenen Referenten ausgestellten mangelhaften Bescheide vom Mittel der Beschwerdeentscheidung Gebrauch?*

*Frage 25:*

*Wie oft machte das BFA seit 2016 vom Mittel der Beschwerdeentscheidung Gebrauch und wie viele Bescheide wurden dadurch aufgehoben oder abgeändert? Bitte um Auflistung nach Regionaldirektion und Jahr.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

*Frage 26:*

*Das Mittel der Beschwerdeentscheidung zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheids ist nur dann möglich, wenn gegen den Bescheid eine Beschwerde erhoben wurde. Gibt es eine Möglichkeit, in Fällen mangelhafter Bescheide, die auf Fehler der Behörde zurückzuführen sind, ein Verfahren zur amtswegigen Wiederaufnahme einzuleiten?*

Eine amtswegige Wiederaufnahme ist nur aufgrund der Wiederaufnahmegründe gemäß § 69 AVG möglich.

*Frage 26a:*

*Wenn ja, wie oft wurde davon seit 2016 Gebrauch gemacht? Bitte um Auflistung nach Regionaldirektion und Jahr.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

*Frage 27:*

*Laut der Aussendung des BMI wurden bei einer umfassenden Bescheidevaluierung 500 Fälle überprüft. Das habe ergeben, dass "keine grundsätzlichen strukturellen Defizite" vorliegen. Welche Defizite liegen vor?*

Die festgestellten Defizite betrafen eine sprachlich mangelhafte Formulierung, nicht ausreichend bzw. nicht nachvollziehbare Begründungen, nicht passende Formulierungshilfen oder ungenügende Beweiswürdigungen. Diesem Verbesserungspotential wurde mit den im Rahmen der Beantwortung der Frage 15d geschilderten Maßnahmen entgegengewirkt und die Umsetzung dieser Aufträge bereits einer behördeninternen zentralen Kontrolle unterzogen.

*Fragen:*

*27a. Wurde in denjenigen Fällen, in denen Defizite - wenn auch keine strukturellen - vorliegen, Beschwerdeentscheidungen getroffen und Bescheide aufgehoben bzw. abgeändert?*

*ai: Wenn ja, wie viele?*

Es wurden keine Beschwerdeentscheidungen getroffen.

*Frage 27aii:*

*Wenn nein, warum nicht?*

Im Verwaltungsverfahren gilt generell der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Somit gibt es keine fixen Beweisregeln, wann eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist. Die Erwägungen im Rahmen der Beweiswürdigung müssen im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls schlüssig und nachvollziehbar sein und somit den Denkgesetzen (Logik) und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. Gerade bei der Glaubhaftmachung ist nach der Rechtsprechung der persönliche Eindruck der

entscheidenden Stelle im Rahmen einer Einvernahme oder Verhandlung von Bedeutung. Sämtliche Erwägungen sind nachvollziehbar darzulegen.

Weiters anerkennt der Verwaltungsgerichtshof, dass ausgehend von demselben Ermittlungsergebnissen unterschiedliche Beweiswürdigungen denkbar sind, solange sie nicht unvertretbar sind.

Das bedeutet, dass eine mangelnde Beweiswürdigung nicht automatisch zu einem rechtswidrigen Ergebnis führt.

*Frage 27b:*

*Welche Folgen hatten mangelhafte Bescheide für die zuständigen Referent\_innen?*

Es wurden Feedbackgespräche mit den betroffenen Referentinnen und Referenten geführt, Nachschulungen von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen sowie bei Bedarf erfolgten engmaschigere Kontrolle durch die Teamleiterin bzw. den Teamleiter und/oder versierte Referentinnen bzw. Referenten. In letzter Konsequenz kann es auch zum Entzug der Approbationsbefugnis kommen.

*Frage 27c:*

*Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Mängel zu beseitigen?*

Als Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und Steigerung der Qualität wurden die Organisationseinheiten seitens des Direktors des Bundesamtes beauftragt, das Thema „Formulierungen in der Beweiswürdigung“ als Schwerpunkt im Rahmen von regionalen Qualitätsbesprechungen zu erörtern, wobei in diesen neben den Grundpfeilern Rechtsstaatlichkeit und Sachlichkeit insbesondere auch die Standards des Bundesamtes vorzutragen sind und „Best-Practice-Beispiele“ erörtert werden sollen. Zudem sollen konkrete Feedbackgespräche mit den Referentinnen und Referenten sowie Gespräche mit den Teamleiterinnen und Teamleitern zur verstärkten Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion durchgeführt werden. Als weitere Maßnahme soll eine engmaschigere regionale Kontrolle durch die Teamleiterin bzw. den Teamleiter und/oder versierte Referentinnen bzw. Referenten stattfinden. Es wurden Nachschulungen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeordnet. Darüber hinausgehend prägt jedes Ergebnis einer Bescheidevaluierung die Bedarfsanalyse für zentral durchzuführende Ausbildungsmaßnahmen. Es wurde eine weiterführende Bescheidevaluierung aktuell mit dem UNHCR vereinbart.



Frage 28:

*Entgegen der Annahme, dass keine strukturellen Defizite erkennbar seien, gibt es eine Vielzahl von Bescheiden unterschiedlicher Referent\_innen, die Fehler und schwere Mängel aufweisen, siehe etwa folgende Bescheidauszüge:*

*- "Es sind auch aus den anderen Unterlagen der Staatendokumentation keine Anhaltspunkte hervorgekommen, wonach Sie nicht alleine in Kabul oder einer anderen Großstadt Iraks, wo sich die Sicherheitslage nicht grundsätzlich verschlechtert hat, leben könnten." (RD Steiermark)*

*- Irakerin, gemeinsam mit ihrem Mann und ihren Kindern geflüchtet. Sie gibt an, keine eigenen Fluchtgründe zu haben und nichts genaues über die Probleme ihres Mannes zu wissen, weil der ihr nichts erzählen wollte und sie gebeten hatte, nicht weiter zu fragen. Außerdem gibt sie an, dass sie Atheistin sei. Der Referent begründet ihre Unglaubwürdigkeit unter anderem damit, dass sie als Atheistin sicher nicht einfach blind ihrem Mann gefolgt wäre, sondern auf eine Begründung bestanden hätte, denn laut ihrer Religion habe sie ja einen freien Glauben, der nicht vorsehe ihrem Mann blind zu folgen. Außerdem hätte sie sich als Mutter und schwangere Frau niemals auf eine gefährliche Flucht eingelassen, wenn sie die Gründe für die Flucht nicht gewusst hätte. Dann wird ihr auch gleich noch vorgeworfen, wie verantwortungslos sie sei: "Des Weiteren entspricht Ihr blindes Vertrauen in keinster Weise Ihrem inoffiziellen Glauben. Wenn Sie wahrhaftig Atheist wären, dann hätten Sie nicht den Willen Ihres Mannes derart gehorcht, und ihm ohne einer Ahnung gefolgt. Denn laut Ihrer Religion haben Sie einen freien Glauben, der nicht vorsieht, den Willen des Mannes blind und ohne Einwände nachzugehen. Zumal Sie auch schwanger waren und sich somit sich selbst, sowie Ihre Kinder freiwillig in eine Gefahr gebracht haben. Denn es ist allgemein bekannt, dass eine Flucht nach Europa einige körperliche Erschwernisse beinhaltet, welche den Kindern und besonders Ihnen und Ihr damals noch ungeborenes Kind eventuell auch geschadet hätten. Und als Mutter dieses Risiko freiwillig auf sich zu nehmen, ohne einen Grund für eine Flucht zu haben, ist unglaubwürdig. Und auch Ihre noch jungen Kinder auf einem so weiten Weg zu schicken, ist nicht ansatzweise als verantwortungsbewusst anzusehen. Jede verantwortungsbewusste Mutter hätte sich selbst und Ihre Kinder niemals in eine solch gefährliche Situation gebracht und zudem das gesamte Vermögen und Leben aufgegeben." (RD NÖ, Außenstelle St. Pölten)*

*- Einer afghanischen Frau, die vor der Gewalt ihres Ehemannes und ihrer Schwiegermutter geflohen ist (und vom Staat nicht geschützt wurde), wird vorgeworfen, dass ihr Vorbringen unglaubwürdig sei, weil ihr Ehemann sie nicht vergewaltigt hätte: "Nicht unerwähnt sei, dass Sie nicht behaupteten, von Ihrem Mann vergewaltigt worden zu sein. Trotz seiner angeblichen Drogensucht und seiner Gewaltanwendung habe er es bei Schlägen und Tritten*

*belassen. Es wäre durchaus zu erwarten gewesen, dass ein Mann im Drogenrausch und voller "Ekstase " auch die Gelegenheit genutzt hätte, seine Frau auch zu vergewaltigen. Zum Glück ist das nicht passiert! Er habe es bei Schlägen belassen, behaupteten Sie." Gleichzeitig wird ihr vorgeworfen, dass ihr Vorbringen bezüglich der Schwiegermutter unglaublich sei: Schwiegermütter seien auf der ganzen Welt komisch, außerdem könne eine "Greisin" (60 Jahre) ja keine junge, vitale Frau schlagen: "Ihre angeblichen Probleme mit Ihrer Schwiegermutter machten Sie nicht nachvollziehbar. Ganz lapidar behaupteten Sie, dass in (ganz) Afghanistan Schwiegermütter "komisch" zu Ihren Schwiegertöchtern seien (Seite 7 der EV). Dieses "Komisch sein" beschrieben Sie vage mit dauerndem Einmischen und Vorschriften machen durch die Schwiegermutter. Wie man vielleicht aus der eigenen Erfahrung sagen kann, dürfte so ein Verhalten weltweit so bei den Schwiegermüttern sein. Das ist noch lange kein Grund, sich in Lebensgefahr zu wännen oder sich als Opfer eines unmenschlichen Verhaltens darzustellen. Sie schilderten keinerlei Details, was Ihnen Ihre Schwiegermutter alles abverlangt hätte. Ob diese was im Haushalt zu bemängeln gehabt hätte, bei Ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft oder sowieso an allem, was Sie getan hätten. Sie gaben zu Protokoll, Ihrer Schwiegermutter auch nicht widersprochen zu haben und dass Sie quasi um "Frieden" bemüht gewesen seien. Trotzdem habe sich Ihre 60-jährige (?) Schwiegermutter erdreistet, Sie zu schlagen. Und das 2 oder 3 x. Wie soll man sich das vorstellen, dass eine Greisin, die durch ein schweres Leben vielleicht sogar gezeichnet ist, eine junge, vitale Frau schlägt? Details dazu fehlen wieder einmal." (RD NÖ)*

*Diese Auszüge stammen aus Bescheiden unterschiedlicher Außenstellen des BFA. Sind Ihnen diese Mängel bekannt?*

Wie bereits in der Frage 27aii ausgeführt, steht grundsätzlich eine sprachlich mangelhafte Formulierung eines Bescheides seiner Rechtsgültigkeit nicht entgegen. Die Prüfung, ob ein Bescheid rechtswidrig ist, obliegt ausschließlich dem Bundesverwaltungsgericht.

*Frage 28a:*

*Entspricht die verwendete Diktion den qualitativen Standards des BFA?*

Das BFA hat in den letzten beiden Jahren rund 120.000 Asylentscheidungen getroffen. Bei einer durchschnittlichen Länge von rund 70 Seiten pro negativem Bescheid bedeutet dies jedenfalls mehr als fünf Millionen Seiten, die verfasst wurden. Aus dieser enormen Menge ein paar Sätze herauszunehmen, bildet nicht die Realität ab.

*Frage 28b:*

*Was bedeutet "Verstoß gegen die qualitativen Standards des BFA"? Bedeutet ein derartiger Verstoß gegen die qualitativen Standards, dass der vom Verstoß betroffene Bescheid nicht gesetzesgemäß ist?*

Ein Verstoß gegen die qualitativen Standards des BFA - im gegenständlichen Fall eine sprachlich mangelhafte Formulierung - bedeutet nicht die Rechtswidrigkeit des Bescheides. Gemäß Verwaltungsgerichtshof ist zentrale Voraussetzung der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten die Glaubhaftmachung seines Vorbringens bzw. der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit seiner Schutzbedürftigkeit. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und lässt Raum für Einwände und Zweifel am Vorbringen des Asylwerbers. In der Beweiswürdigung hat eine entsprechend fundierte Begründung zu erfolgen. Die Prüfung, ob ein Bescheid rechtswidrig ist, obliegt ausschließlich dem Bundesverwaltungsgericht.

*Frage 28c:*

*Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um diese Mängel zu beseitigen?*

Zur Beseitigung der Mängel wurden die Organisationseinheiten beauftragt, das Thema „Formulierungen in der Beweiswürdigung“ als Schwerpunktthema im Rahmen von regionalen Qualitätsbesprechungen zu erörtern, wobei neben den Grundpfeilern Rechtsstaatlichkeit und Sachlichkeit insbesondere die Standards des Bundesamtes vorzutragen sind sowie „Best-Practice-Beispiele“ erörtert werden sollen. Zudem sollen konkrete Feedbackgespräche mit den Referentinnen und Referenten sowie Gespräche mit den Teamleiterinnen und Teamleitern zur verstärkten Wahrnehmung deren Kontrollfunktion durchgeführt werden. Als weitere Maßnahme soll eine engmaschigere regionale Kontrolle durch die Teamleiterin bzw. den Teamleiter und/oder versierte Referentinnen bzw. Referenten stattfinden. Darüber hinausgehend prägt jedes Ergebnis einer Bescheidevaluierung die Bedarfsanalyse für zentral durchzuführende Ausbildungsmaßnahmen. Es wurde eine weiterführende Bescheidevaluierung aktuell mit dem UNHCR vereinbart.

*Fragen:*

*29. Führt das BFA eine statistische Auswertung über die Gewährung/Ablehnung von Asylanträgen der einzelnen Referent\_innen (oder kann aus den Daten der IT-Applikation IFA eine Auswertung erstellt werden)?*

*a. Wenn ja, wie waren die Auswertungen des betroffenen Beamten im Vergleich zu seinen Kolleg\_innen? Mit der Bitte um Bereitstellung der Auswertungen.*

*b. Wenn nein, wie kann das BFA eine sinnvolle Qualitätssicherung gewährleisten, ohne die Ergebnisse der zuständigen Beamt\_innen zu überprüfen?*

*30. Führt das BFA eine statistische Auswertung über die Zurückweisung der Bescheide der einzelnen Referent\_innen durch die zweite Instanz (oder kann aus den Daten der IT-Applikation IFA eine Auswertung erstellt werden)?*

*a. Wenn ja, wie waren die Auswertungen des betroffenen Beamten im Vergleich zu seinen Kolleg\_innen? Mit der Bitte um Bereitstellung der Auswertungen.*

Automatisierte und regelmäßige Auswertungen einzelner Referenten werden derzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht durchgeführt. Das oben beschriebene Kontrollsystem des Bundesamtes bietet eine angemessene Kontrolle und Qualitätssicherung. Das Bundesamt hat sich bewusst für eine qualitative Sichtung der Erkenntnisse anstelle ihrer bloß statistischen Auswertung entschieden. Ableitungen betreffend Qualitätsfragen können nach Erfahrungswerten des Bundesamtes (und seines Vorgängers dem Bundesasylamt) tatsächlich nur aufgrund inhaltlicher Sichtungen erfolgen.

*Frage 30b:*

*Wenn nein, wie kann das BFA eine sinnvolle Qualitätssicherung gewährleisten, ohne die Ergebnisse der zuständigen Beamt\_innen zu überprüfen, vor allem im Hinblick auf die Zurückweisung aufgrund mangelhafter Ermittlungen durch die erste Instanz.*

Das Bundesamt verfügt über ein gesamtheitliches, systematisches Qualitätsmanagement. Die Qualität der Ergebnisse der verfahrensführenden Referenten wird dabei im Rahmen der internen Qualitätssicherung kontinuierlich überprüft, verbessert und weiterentwickelt. Die reine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des BFA durch die Überprüfungsinstanz des Bundesverwaltungsgerichts liefert für sich alleine keine ausreichenden Rückschlüsse auf die Qualität einer Entscheidung.

*Fragen:*

*31. Wie in der Begründung angeführt, wurde am 25.05.2018 im Standard von einem mangelhaften Bescheid des BFA RD NÖ, Außenstelle Wr. Neustadt berichtet, mit dem der Asylantrag eines zum Christentum konvertierten Afghanen abgelehnt wurde. Wurde dieses Verfahren vom BFA wiederaufgenommen und einem anderen Referenten zur neuerlichen Bearbeitung zugewiesen?*

*a. Wenn nein, warum nicht?*

*b. Wenn ja, wie lautete das Ergebnis und kann der Bescheid anonymisiert zur Verfügung gestellt werden?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

*Fragen:*

*32. War die Feststellung von Mängeln im Mai 2018 Auslöser dafür, dass zusätzliche, bis dahin noch nicht geplante Maßnahmen zur Qualitätssicherung geplant und gesetzt wurden?*

*a. Wenn ja, welche sind das?*

*b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Feststellung von Mängeln im Mai 2018 war kein Auslöser dafür, dass zusätzliche, bis dahin noch nicht geplante Maßnahmen zur Qualitätssicherung geplant und gesetzt wurden, zumal das Bundesamt zu diesem Zeitpunkt bereits über ein gesamtheitliches Qualitätsmanagement mit umfangreichen Qualitätsmaßnahmen verfügte.

Aktuell findet eine verstärkte Kontrolle der bereits gesetzten Maßnahmen hinsichtlich deren Wirkung statt.

Herbert Kickl



